



Vereinsanschrift:

Schrebergartenverein „Am Forst“ e.V.
07707Jena, Postfach 100717

Sprechzeiten Vorstand:

nach Anmeldung

Gartentelefon :

03641 / 53 83 92 oder 01634313605

gartenverein.am.forst@googlemail.com

Werte Gartenfreunde, Mitglieder und Mitgliederinnen!

Eine Information des Vorstandes über aktuelle Themen zum Verein!

Pkt.1 : Mitgliederversammlung und Neuwahlen in der Pandemie!

Zu Pkt.1:

Es gibt eine Pandemie bedingte Aussetzung der Mitgliederversammlung und der anstehenden Neuwahl des Vorstandes. Begründet durch die Sonderregelung des COVID-19-Gesetzes, das bis zum 31.08.2022 verlängert worden ist.

Die Amtsperiode des Vorstandes wird deshalb bis Ende August 2022 automatisch verlängert, eine Neuwahl ist bis dato nicht erforderlich und wird ausgesetzt.

Quelle: Covid-19-Gesetz, Paragraph 5, Absatz 2a

Pkt.2 : Jahresrechnung,Arbeitseinsätze,Wasseranstellen – Sommerfest ?

Zu Pkt.2:

Die Zustellung der Jahresrechnung verschiebt sich auf Grund der zusätzlichen Neuberechnung der Pacht und Grundsteuer voraussichtlich auf Mitte bis Ende März.

Die ersten Arbeitseinsätze planen wir für den 2.April und den 30.April ein.

Anmeldung ist erwünscht,auf der Homepage oder per Telefon.

Der Termin zum Wasseranstellen wurde auf den 9. April , Samstag vor den Osterferien gelegt.

Für ein mögliches Sommerfest sind 2 Termine in Aussicht gestellt: 25.Juni oder 2.Juli 2022.

Abhängig von der jeweiligen Coronalage.

Pkt.3 : Regeln einhalten und zu Erhalt von Kleingärten beitragen

Seit April 1983 gibt es einheitliche Rahmenbedingungen für das Kleingartenwesen als festgeschriebenes Gesetz.

Kleingartenvereine und Übergeordnete (z.B.Regionalverbände),haben innerhalb ihrer Satzungen oder Pachtverträgen Möglichkeiten, Rechte und Pflichten genauer zu definieren.

Die Gartenordnung eines Kleingartenvereins kann daher durchaus stärker reguliert erscheinen.

Zu Pkt.3: Muss Ich im Kleingarten OBST und GEMÜSE anbauen ?

Eindeutig : JA

Der Anbau ist ein zentrales Merkmal des Kleingartens, definiert im Para.1 BkleingG.

Warum Anbau ?

Eine gewisse Affinität und Leidenschaft für das Gärtnern sollte bei einer Pachtentscheidung gegeben sein.

Schließlich meldet man sich nicht beim Tennisverein an um Fußbälle ins Netz zu kicken.

Warum sollte meine Laube und der überdachte Freisitz insgesamt nicht größer als 24m² sein ? Rückbau ? Laut Gesetz : JA

Zulässig sind in einfacher Ausführung Laube + überdachtem Freisitz = 24m²,im Pa.3 BkleingG, definiert :

Kleingartenland dient in erster Linie dem Anbau gartenbaulicher Erzeugnisse und nicht der Erholung!

Also Gartenfreunde, bitte nicht mehr „Bauen“ als gestattet.

In der Folge könnte sonst eine andere Zuordnung der Bodennutzung, z.B. als Bauland mit viel höheren Pachtpreisen sein und die Kleingartenanlage nicht mehr als solche angesehen werden.

Warum muss Ich meine Hecke auf ein bestimmtes Maß stutzen?

Definiert im „öffentlichem Grün“ für Kleingartenanlagen, deshalb : JA

Die Größe der Hecken legt hier nicht das BkleingG, sondern das vor Ort geltende Regelwerk (Gartenordnung) fest. In vielen Anlagen wird schon bewußt auf Hecken und Zäune verzichtet.

Kleingartenanlagen sind Teile des Grünflächensystems der Städte und Kommunen.

Offen gestaltete Anlagen erzeugen einen wohlfühleffekt, führen zu mehr Akzeptanz und

fördern das Gespräch über den Gartenzaun von Angesicht zu Angesicht.

Warum sind die Ruhezeiten im Kleingarten so streng geregelt ?

Einhalten ? Eindeutig : JA

Ein gewisser Geräuschpegel ist normal: spielende Kinder o.k., und sich miteinander unterhaltende Menschen prägen das Bild einer funktionierenden Anlage.

Rücksichtnahme auf Bedürfnisse der Anderen ist eine notwendige Tugend aller Pächter.

Das BkleingG. trifft hierzu keine Regelung der Ruhezeiten.

Man findet diese Regelungen in den Lärmschutzverordnungen der Länder, dort ist festgelegt was im öffentlichen und privaten Bereich zu beachten ist.

Kleingartenvereine können in Ihrer Gartenordnung oder Satzung zusätzliche Zeiten, z.B. rund um die Mittagsruhe oder der Nachtruhe.

Regeln gibt es überall – unsere sind nicht die Strengsten !

Sollen wir uns daran halten und diese annehmen – JA !

Die Summe aus Vorschriften des BkleingG., Gartenordnungen und Satzungen erscheint im ersten Augenblick groß, erfüllt jedoch ihren Zweck.

Sie sind zum Vorteil Aller und nicht in erster Linie als Be - oder Einschränkung zu betrachten. Letztendlich trägt jeder Einzelne durch das Einhalten von Regeln dazu bei, das Kleingärten in unseren Städten und Gemeinden trotz zunehmender Flächennutzungskonkurrenz bewahrt werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben.

Der Vorstand